

WINFRIED HAUNERLAND

Erben des Klerus?

Die neuen pastoralen Berufe und die Reform der Niederen Weihen

Die neuen pastoralen Berufe sind prinzipiell als sinnvolle Ergänzung des sakramentalen Amtes zu konzipieren und stehen dabei in einer längeren Tradition, als häufig wahrgenommen wird. Für den Linzer Professor für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie sind diese Dienste dann auch nicht nur Not- und Übergangslösungen. Eine angemessene liturgische Beauftragung dient nicht der Verzierung, sondern ist Ausdruck ihrer Einbindung in die sakramentale Grundstruktur der Kirche. (Redaktion)

Die Frage nach dem ekklesiologischen Ort der neuen pastoralen Berufe scheint vielen sinnlos zu sein. Denn der Beruf der Pastoralassistentinnen und -assistenten¹ sei allein entstanden, weil es zuwenig Priester gebe und faktisch die neuen Berufe bis an die Grenze des Erlaubten und gelegentlich auch darüber hinaus die fehlenden Priester ersetzen müßten². Sachgerecht müsse man deshalb nicht von einem Priester-mangel, sondern von einem Ordinationsmangel sprechen, der wesentlich durch die geltenden Zugangsbedingungen für das ordinierte Amt verursacht sei³. Und in der Tat: Würde man jene, die in den neuen pastoralen Diensten tätig sind, zu Diakonen und Priestern weihen, erübrigte sich die Frage

nach ihrem ekklesiologischen Ort und einem eigenständigen Profil.

Wenn dennoch die Frage nach Ort und Profil der neuen pastoralen Berufe noch einmal gestellt wird, geschieht dies nicht, um die theologischen Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Situation ideologisch zu verschleiern. Wo es aus ekklesiologischen Gründen angemessen ist, daß ordinierten Priestern eine Aufgabe anvertraut wird, kann kein/e Pastoralassistent/in den Priester ersetzen. Es soll deshalb nicht einer Entwicklung das Wort geredet werden, bei der Nichtordinierten Aufgaben übertragen werden, die auch nach einer gesunden nachkonziliaren katholischen Ekklesiologie die Ordination voraussetzen oder als angemessen er-

¹ Der in Österreich und der Schweiz gebräuchliche Begriff bezeichnet sowohl jene, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nach erfolgreichem Studium an einer kirchlichen Fachschule oder Fachhochschule Gemeindeassistentinnen und -assistenten beziehungsweise (nach ihrer Sendung) -referentinnen und -referenten genannt werden, als auch jene, die dort nach Abschluß eines ordentlichen Studiums der Theologie (Dipl. theol.) als Pastoralassistentinnen und -assistenten ausgebildet und als Pastoralreferentinnen und -referenten auf Dauer in Dienst genommen werden.

² Vgl. etwa Reinhold Reck, Wider die Verklärung des Status quo. PastoralreferentInnen sind eine notwendige Übergangslösung, in: Anzeiger für die Seelsorge 108. 1999, 130f.

³ Vgl. in diesem Sinn etwa Kurt Koch, Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramenten-spendung und das theologische Dauerproblem des kirchlichen Amtes, in: Pfarrei in der Post-moderne? Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit. FS Leo Karrer. Hg. von Alois Schifferle. Freiburg-Basel-Wien 1997, 191–206.

scheinen lassen. Da aber gelegentlich der Eindruck entsteht, daß die Mitarbeit von Nichtordinierten per se nur als Notlösung oder Übergangsmodell denkbar ist, soll gezeigt werden, daß die Kirche auch und gerade dann einen ekklesiologisch verantwortbaren und ekklesiopraktisch wünschenswerten Platz für nichtpresbyterale (und nicht-diakonale) Dienste hat, wenn genug Presbyter (und Diakone) vorhanden sind⁴.

1. Ausgangspunkte

(1) Geistliche Aufbrüche innerhalb der Kirche aufgreifend, hat das 2. Vatikanische Konzil das tief verwurzelte Mißverständnis zurückgewiesen, daß die Kirche vor allem oder allein durch die Kleriker handelt. Was schon in der Liturgiekonstitution für den Gottesdienst herausgestellt wurde, gilt für die gesamte Sendung der Kirche: Alle Getauften sind Subjekte innerhalb der Kirche und prinzipiell befähigt, kirchlich zu handeln. „Es gibt darum kein Glied, das nicht Anteil an der Sendung des ganzen Leibes hätte.“⁵

(2) Der Zusammenhang von Eucharistievorsitz und Priesterweihe ist für die sakramental strukturierte Kirche konstitutiv. Da zu einer relativen Eigenständigkeit einer kirchlichen Einheit (Pfarrgemeinde) auch ihre Versammlung zur sonntäglichen Eucharistiefeier

gehört, ist jede Lösung theologisch defizient, die Nicht-Priester mit der theologisch umfassend verstandenen Leitung solcher Gemeinden beauftragt. (3) Die Treue der Kirche zu ihrem Stifter erweist sich auch in der Kontinuität des sakramental übertragenen dreigestuften Ordo, dessen Wurzeln bis in neustamentliche Zeit zurückreichen und der deshalb in seinem Kern nicht zur Disposition steht und stehen kann. Das sakramental übertragene Priestertum des Dienstes ist dabei aber nicht das Amt, das alle möglichen ekklesialen Funktionen in sich vereint, sondern ein für die Kirche wesentliches Amt, das im Dienst der Kirche und in Zuordnung zu anderen Diensten und Aufgaben seine spezifische Funktion hat.

Die sogenannte Laieninstruktion von 1997⁶ entspringt offensichtlich der Sorge, daß das Unaufgebbare des priesterlich-presbyteralen Dienstes durch konkrete Entwicklungen in verschiedenen Teilen der Weltkirche und nicht zuletzt im deutschsprachigen Raum verdunkelt wird⁷. Die neuen hauptberuflichen pastoralen Dienste erscheinen in dieser Perspektive nicht als eine mögliche Konsequenz einer angemessenen Relativierung des ordinierten Amtes im Sinne der konziliaren Erneuerungen, sondern als fundamentale Bedrohung der Identität des Ordo und der sakramentalen Grundstruktur der Kirche.

⁴ Daß gegenwärtig im Blick auf die Liturgie und auf sakramentale Akte der Mangel an ordinierten Amtsträgern an vielen Orten bedrückender ist als die Sehnsucht nach einer Ausdifferenzierung der kirchlichen Dienste und Ämter, wird hier nicht bestritten, ist aber nicht Gegenstand dieser Überlegungen.

⁵ *Presbyterorum Ordinis* Nr. 2: LThK.E 3. 1968, 147.

⁶ Vgl. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. 15. August 1997 (VAS 129). Bonn 1997.

⁷ Vgl. hierzu meinen Beitrag: Die Klärung steht noch aus, in: *Die Furche* Nr. 50; 11. Dezember 1997, S. 8; zur Instruktion insgesamt auch: Und dennoch... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen. Hg. v. *Peter Hünermann*. Freiburg-Basel-Wien 1998 (Lit.); *Bernd Jochen Hilberath*, Theologie des Laien. Zu den Spannungen zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Laien-Instruktion, in: *StdZ* 124. 1999, 219–232.

Umgekehrt ist die heftige Kritik an der Instruktion nicht nur eine Reaktion auf deren disziplinären Stil und die fehlende pastorale Vermittlung, sondern auch in mehr oder weniger reflektierten neuen Vorstellungen über die Ämterstruktur der Kirche begründet. Sowenig disziplinäre Erinnerungen theologische Klärungen ersetzen können, sowenig machen auch pragmatische Lösungen diese überflüssig. Um einen Beitrag zu einer auch theologisch verantwortbaren Rollenidentität der hauptberuflichen Laien zu leisten, soll deshalb die Frage nach den Diensten und Ämtern in der Kirche im Blick auf die Geschichte der Kirche und die nachkonziliaren Reformen noch einmal aufgegriffen werden.

2. Die Niederen Weihen und ihre Reform nach dem *Vaticanum II*

Neben den Klerikern *iuris divini* (im dreigestuften Ordo) kannte die katholische Kirche über lange Zeit auch Kleriker *iuris ecclesiastici*⁸. Diese wurden in den sogenannten Niederen Weihen liturgisch gesendet, wobei die Einsetzung in diese Ämter im Sinne der mittelalterlichen Differenzierung kein Sakrament, sondern eine Sakramentalie war. Liturgiegeschichtlich konnte man dabei schon an der *Traditio Apostolica* (Beginn des 3. Jahrhunderts) anknüpfen, nach der – anders als bei der Weihe eines Bischofs, Presbyters oder Diakons – bei der Einsetzung zum Lektor und Subdiakon den Kandidaten nicht die Hand aufgelegt wurde und diese

nicht geweiht wurden⁹. Ostiarier, Lektor, Exorzist, Akolyth und Subdiakon wurden offensichtlich von Anfang an zwar als Teil des Klerus betrachtet, jedoch in einer qualitativ anderen Weise als die ordinierten Diakone, Presbyter und Bischöfe.

Ursprünglich entsprachen diese verschiedenen „Weihegrade“ unterschiedlichen Ämtern, die es in der Kirche tatsächlich gab und die nicht nur auf eine gottesdienstliche Funktion beschränkt waren. Die konkreten Aufgaben, die den einzelnen Ämtern zugewiesen wurden, veränderten sich im Laufe der Zeit, bis schließlich den übertragenen Ämtern keine wirklichen Aufgaben mehr entsprachen. Aus der älteren Forderung, daß jene, die zum Presbyter ordiniert werden sollten, sich zuvor in anderen Diensten zu bewähren hatten, wurde schließlich die formale Forderung, daß der Presbyter alle Weihestufen durchlaufen mußte, ohne daß damit eine wirkliche Bewährung im Dienst verbunden war.

Schon das Konzil von Trient hatte die mißliche Situation wahrgenommen und eine Erneuerung der Niederen Weihen gefordert. Vor allem die liturgischen Funktionen, die mit diesen Niederen Weihen verbunden waren, sollten in Zukunft von solchen übernommen werden, die auch tatsächlich in diese Dienste eingewiesen waren. Dabei schlossen die Konzilsväter ausdrücklich die Möglichkeit ein, daß auch verheiratete Männer von bewährtem Lebenswandel in diese Weihestufen eingesetzt werden sollten¹⁰. Erfolg

⁸ Vgl. Walter Croce, Die Niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie, in: ZKTh 70. 1948, 257–314. Vgl. zum Folgenden auch Bruno Kleinheyer, Ordinationen und Beauftragungen, in: Ders./Emmanuel v. Severus/Reiner Kaczynski, Sakramentliche Feiern II (GdK 8). Regensburg 1984, 7–65, hier 61–65.

⁹ Vgl. *Traditio Apostolica* 11 und 13 (Geerlings, *Fontes Christiani* 1, 242f).

¹⁰ Vgl. Konzil von Trient, 23. Sitzung, Cap. 17, hier zit. nach Wilhelm Smets, Des hochheiligen, ökumenischen und allgemeinen Concils von Trient Canones und Beschlüsse nebst den darauf bezüglichen päpstlichen Bullen und Verordnungen. Bielefeld 1869 (Nachdruck Sinzig 1989), 133.

war diesem Reformimpuls des Konzils allerdings nicht beschieden.

Insofern unterschied sich die Situation vor und unmittelbar nach dem 2. Vatikanischen Konzil nicht grundlegend von der Lage im 16. Jahrhundert. Die Liturgiekonstitution und die übrigen Texte des Konzils enthalten keine besonderen Aussagen zu den Niederen Weihen¹¹. Das Konzil forderte ihre Reform nur einschlußweise im Zusammenhang der Überarbeitung der Weihen insgesamt¹². Innerhalb der nachkonziliaren Reformkommission war es allerdings bald klar, daß eine grundlegende Reform notwendig war, wenn das Prinzip der liturgischen Wahrheit zur Geltung kommen sollte¹³.

Ausgangspunkt war dabei die Erkenntnis, daß die mit den Niederen Weihen verbundenen Ämter keine reale Bedeutung für das Leben der Kirche mehr hatten. Die Neuordnung, die Papst Paul VI. 1972 mit dem *Motuproprio Ministeria quaedam* vollzog, setzte nun aber nicht bei „Dienstämtern“ an, die im tatsächlichen kirchlichen Leben existierten, sondern fragte nach den „Weihestufen“, die in der Geschichte und in den verschiedenen kirchlichen Traditionen eine besondere Bedeutung hatten und deshalb auch in die Zukunft hinübergerettet werden sollten. Indem einerseits Weihestufen gestrichen und die verbleibenden in Dienste umgewandelt wurden, zeigte die Kirche ihre Freiheit zur Ordnung ihres

Lebens. Trotz des formal souveränen Umgangs mit den „Dienstämtern“ iuris ecclesiastici war das Ergebnis der Reform im Grunde aber nur der Versuch einer Repristinierung altkirchlicher Ämter. Auch die Bedeutung, die den Niederen Weihen von Papst Paul VI. „als geistliche Pädagogik zur Vorbereitung auf die Höheren Weihen“¹⁴ zugesprochen wurde, hat offensichtlich zu dieser konkreten Gestalt der Reform beigetragen. Nur auf diesem Hintergrund ist auch verständlich, daß die neuen Ministeria des Lektors und Akolythen „gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche“ ausschließlich Männern übertragen werden¹⁵.

Ergebnis dieser Reform war freilich, daß weiterhin im wesentlichen nur Priesteramtskandidaten beziehungsweise Kandidaten des Ständigen Diakonats mit diesen Diensten beauftragt werden. Natürlich haben diese fast immer schon auch zuvor Schrifttexte im Gottesdienst vorgetragen. Manche werden auch bereits zuvor als Kommunionhelfer in ihren Gemeinden gewirkt haben, und manche werden nach ihrer Beauftragung mangels Gelegenheit und Notwendigkeit nur selten Dienste als Akolyth verrichten. So ist die schon in Trient beklagte Differenz zwischen Aufgaben und Aufgabenträgern auch in der Gegenwart weiterhin gegeben. Die zahlreichen Männer und Frauen, die im Gottesdienst die Schriftlesungen vortragen oder als

¹¹ Zu diesbezüglichen Wünschen in der Vorbereitungsphase vgl. *Emil Joseph Lengeling*, Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie. Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar (reihe lebendiger gottesdienst 5/6). 2., verb. Aufl. Münster 1965, 159.

¹² Vgl. SC 76 und den Kommentar zur Stelle von *Josef Andreas Jungmann*, in: LThK.E 1. 1966, 71.

¹³ Vgl. hierzu insgesamt *Annibale Bugnini*, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Dt. Ausg. hg. v. *Johannes Wagner* unter Mitarbeit v. *François Raas*. Freiburg-Basel-Wien 1988, 759–784. – Es ist bemerkenswert, wieviele der derzeit aktuellen Fragen schon seinerzeit gesehen, aber nicht gelöst werden konnten.

¹⁴ So zumindest in einer Antwort des Staatssekretariats an das Consilium vom 20. April 1968; vgl. *Bugnini* 1988, 771.

¹⁵ Vgl. *Papst Paul VI.*, *Motuproprio Ministeria quaedam* vom 15.8.1972 Nr. VII.: EDIL/DEL 2887.

Kommunionhelfer/in eingesetzt werden, haben für das gottesdienstliche Leben eine weit größere Bedeutung als die wenigen Männer, die auf dem Weg zum Dienst als Diakon oder Priester feierlich vom Bischof oder seinem Beauftragten in die offiziellen Dienste der Kirche eingesetzt werden¹⁶.

Nun sollen und dürfen Reformen nicht als fundamentaler Traditionsbruch erfahren werden. Deshalb ist das *Motuproprio Ministeria quaedam* ein notwendiger Reformschritt, der die Erfahrung von Kontinuität stützt. Doch dürften die wesentliche Kontinuität und Traditionsgemäßheit nicht in bestimmten, einheitlich definierten Diensten bestehen, sondern in dem Faktum, daß die Kirche außerhalb des ordinierten Amtes immer auch nichtordinierte Dienste gekannt hat, die sie nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit entwickeln und ordnen konnte. Insofern ist die Reform der Niederen Weihen auf halbem Weg stehengeblieben, weil nicht die realen Notwendigkeiten der Kirche in der Gegenwart zum Ausgangspunkt genommen wurden. Realistischer wäre eine Reform, die von den Diensten, welche in der Kirche Männern und Frauen auf Dauer übertragen werden, ausgeht und die von den konkreten Aufgabenprofilen her neue Ministeria definiert¹⁷. Da *per definitionem* der Eintritt in den Klerikerstand seit 1972 erst mit dem

Diakonat erfolgt¹⁸, wird man wie bei den Diensten des Lektors und Akolythen auch bei den neuen pastoralen Diensten fragen können, ob sie nicht die Niederen Kleriker der älteren Ordnung teilweise beerbt haben.

3. Neue Dienste als Antwort auf neue Herausforderungen

Eine katholische Kirche, die sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil immer mehr als nicht exklusiv eurozentrisch geprägte Weltkirche versteht, wird von einer größeren Pluriformität jener kirchlichen Strukturen ausgehen müssen, die für ihre Identität nicht wesentlich und rein kirchlichen Rechts sind. Schon bei der Reform der Niederen Weihen war dieser Horizont der römischen Kirchenleitung bewußt. Mit erstaunlicher Offenheit hieß es nämlich im *Motuproprio Ministeria quaedam*: „Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer diesen der ganzen Lateinischen Kirche gemeinsamen Diensten [des Lektors und Akolythen] noch weitere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie für ihr Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.“¹⁹ Ausdrücklich als Beispiele werden dann genannt die Dienste des Ostiars und Exorzisten, aber auch die des Katechisten und „andere Dienste, die denen übertragen werden kön-

¹⁶ Vgl. dazu schon Bruno Kleinheyer, Lektoren und Vorleser, Kommunionhelfer und Akolythen. Zur liturgischen Einweisung in die Dienste beim Gottesdienst, in: Bestellt zum Zeugnis. FS Bischof Johannes Pohl Schneider. Hg. v. Karl Delahaye/Erwin Gatz/Hans Jorissen. Aachen 1974, 233–250; Theodor Maas-Ewerd, Nicht gelöste Fragen in der Reform der „Weiheliturgie“, in: Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform. FS Bruno Kleinheyer. Hg. v. Theodor Maas-Ewerd. Freiburg-Basel-Wien 1988, 151–173.

¹⁷ Vgl. in ähnliche Richtung auch Hans Bernhard Meyer, Laien als liturgische Vorsteher: Stellen wir die richtigen Fragen? In: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung. hg. v. Martin Klöckener/Klemens Richter (QD 171). Freiburg-Basel-Wien 1998, 11–19. Es dürfte freilich stärker, als es bei Meyer deutlich wird, zwischen den drei Stufen des sakramentalen Amtes und den Ministeria zu unterscheiden sein.

¹⁸ Vgl. *Ministeria quaedam*, EDIL/DEL 1880; ebd. Nr. I: EDIL/DEL 1881; can. 266 §1 CIC 1983.

¹⁹ *Ministeria quaedam*: EDIL/DEL 2879.

nen, die sich karitativen Aufgaben widmen“²⁰.

Sachgerecht ist sicher, daß von bekannten Aufgaben ausgegangen wird. Doch sind natürlich mit den Diensten des Ostiariers und Exorzisten genau solche Dienste genannt, die sich gerade als funktionslos und unpassend erwiesen hatten²¹. Mit dem Hinweis auf „andere Dienste, die denen übertragen werden können, die sich karitativen Aufgaben widmen“, knüpft das Dokument an frühere Überlegungen innerhalb des römischen Reformprozesses an. Nur in den Katechisten wird man solche Dienste sehen, die real existieren. Damit wird hier eine Möglichkeit eröffnet, von der bereits im Missionsdekret gesprochen wurde: „Es ist außerdem zu wünschen, daß den entsprechend ausgebildeten Katechisten, wo es angezeigt erscheint, die kanonische Sendung in einer öffentlichen liturgischen Feier gegeben werde, damit sie beim Volk in Glaubensfragen größere Autorität genießen.“²²

Nun kennt die römisch-katholische Kirche der Gegenwart eine Vielzahl unterschiedlicher Dienste, die von Laien ausgeübt werden und diesen auf Dauer übertragen sind. Eine lange Tradition hat der genannte Dienst des

Katechisten, dessen missionarische und allgemein ekklesiale Bedeutung außer Frage steht²³. Schon in der Zeit der Konzilsvorbereitung waren zahlreiche Vorschläge im Blick auf den Dienst der in den Missionsländern bedeutsamen Katechisten vorgetragen worden. Dabei dürfte insgesamt von großer Bedeutung gewesen sein, daß die Katechisten als einheimische Gemeindedienste neben den europäischen Missionspriestern einen wesentlichen und unersetzlichen Beitrag zu einer Verwurzelung des Christentums in den sogenannten Missionsländern leisteten. Daß der Aufbau eines einheimischen Klerus auch Konsequenzen für die Aufgaben und das Profil des Katechisten hat, versteht sich von daher von selbst²⁴.

Im deutschen Sprachraum waren es in der Vorkonzilszeit vor allem zwei Berufe, in denen Laien verantwortlich und hauptberuflich an der Sendung der Kirche teilnahmen. Zum einen waren es die Seelsorgehelfer²⁵ und in geringerem Maße der Seelsorgehelfer²⁶, die in einem Bereich arbeiteten, der nach allgemeinem Verständnis bis dahin allein dem Priester reserviert war, und die sogar als „Laienseelsorger“²⁷ bezeichnet wurden. Zugang zu

²⁰ Ebd.

²¹ Im Blick auf die Kirche von Indonesien wurde allerdings im Anschluß an die genannte Bestimmung des Motuproprio *Ministeria quaedam* gerade dem Dienst des Exorzisten auch in der Gegenwart eine besondere Bedeutung zugesprochen. Vgl. Georg Kirchberger, Neue Dienste und Gemeindestrukturen in der katholischen Kirche Indonesiens (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars Sankt Augustin bei Bonn 35). Nettetal 1986, 210 und 214.

²² *Ad gentes* 17, LThK.E 3. 1968, 71.

²³ Vgl. etwa Johannes Bettray, Katechisten in den katholischen Missionen, in: ThPQ 113. 1965, 44–57; Der Katechist nach dem Konzil. [Bericht über die] Internationale Konferenz: 11. bis 17. September 1967, PWG-Aachen, in: ZMR 52. 1968, 63–69.

²⁴ Wo Katechisten faktisch Gemeindeleitung wahrnehmen (sollen), ergeben sich freilich ähnliche Fragen, wie derzeit in vielen deutschsprachigen Diözesen; vgl. dazu schon Fritz Lobinger, Katechisten als Gemeindeleiter: Dauereinrichtung oder Übergangslösung? (Münsterschwarzacher Studien 24). Münsterschwarzach 1974.

²⁵ Vgl. K. Schwerdt, Art. „Seelsorgehelferin“, in: LThK² 9. 1964, 586f; erfahrungsbezogen aus der frühen Zeit dieses Dienstes beispielhaft Margarete Ruckmich, Die Helferin in der Seelsorge. Mit einem Geleitwort v. Weihbischof Dr. W. Burger. Zweite, neubearb. Aufl. Hildesheim 1938.

²⁶ Vgl. A. Fischer, Art. „Seelsorgehelfer“, in: LThK² 9. 1964, 585f.

²⁷ So A. Fischer 1964, 585.

einer bis dahin exklusiv priesterlichen Tätigkeit erhielten zum anderen die Religionslehrer und Religionslehrerinnen²⁸. Ihnen wurde zwar bescheinigt, daß es ein Laienkatechetentum immer in der Kirche gegeben habe und daß sie „am Lehr-, Priester- und Hirtenamt Christi u. der Kirche“ teilhätten, doch mußten sie sich gleichzeitig noch 1961 sagen lassen, daß der Priester „die ideale Vollform“ des Katecheten bleibe²⁹. Trotzdem wird man wohl kaum behaupten können, daß Laien als hauptberufliche Religionslehrer am Ende des 20. Jahrhunderts nur als Notlösungen für eine Zeit des Priestermangels verstanden werden.

Die schöpferische Kraft der Kirche und ihre geistgeführte Vollmacht zeigt sich auf unterschiedliche Weise in der Suche nach neuen Formen der kirchlichen Dienste, die abhängig sind von Mentalitäten und Bildungsmöglichkeiten, aber auch von sozioökonomischen Voraussetzungen und spirituellen Aufbrüchen. Einige Beispiele können dies illustrieren.

Aus der Kirche Afrikas ist in den vergangenen Jahren vor allem die Aufgabe des *Mokambi* (pl. *Bokambi*) in der Kirche von Zaire/Kongo bekannt geworden³⁰. Die *Bokambi* tragen für eine konkrete Gemeinde Verantwortung,

machen allerdings den Dienst der Priester nicht überflüssig, sondern ergänzen diesen in einer Form, die sich in einem langen Prozeß der ortskirchlichen Rezeption des Konzils entwickelt hat und in ihrem Ergebnis eine ortskirchliche Konkretion des can. 517 § 2 CIC 1983 ist, ohne allerdings in der Sache nur wegen des Priestermangels sinnvoll zu sein. Die Ortskirche von Kinshasa hat sich jedenfalls entschlossen, diesen Dienst nicht nur als Notlösung zu verstehen. Die unentgeltliche, nebenamtliche Tätigkeit gibt diesem Laiendienst sicher ein eigenes Gesicht und wird auch bei veränderten Zulassungsbedingungen zum ordinierten Amt nicht einfach obsolet werden.

Aus dem Bereich der asiatischen Kirche kommen die „freiwilligen Laienapostel“, die in den Diözesen Taiwans seit dem Beginn der 80er Jahre Dienst tun. Zwar beklagt Brigitte Fischer, es habe sich hier „ein neues Dienstant entwickelt, das in der Ausübung keine klaren Konturen aufweist außer dem einen Punkt, daß es sich um einen ehrenamtlichen, nebenberuflichen Kirchendienst handelt mit einer praxisbezogenen Ausbildung, die in engem Bezug zur Pfarrei erfolgt“³¹. Doch scheint auch hier der problematische Punkt zu sein, daß manche der „frei-

²⁸ Differenzierter wäre noch zu untersuchen, ab wann Laien als kirchlich beauftragte Religionslehrer unterrichtet haben. Im Schulamt der Diözese Linz stammen beispielsweise die ältesten Unterlagen für die Erteilung einer *Missio canonica* an Laien aus dem Jahr 1952. Voraussetzung war hier offensichtlich die staatliche Bezahlung der Religionsstunden seit dem Jahr 1949 (freundlicher Hinweis von Prälat Prof. Dr. Josef Janda, Linz, vom 14. Juni 1999). Zu einer Definition der Laienkatecheten und zu den Voraussetzungen für ihre Anstellung vgl. bereits LDBI 96. 1950, 96f.

²⁹ G. Fischer, Art. „Katechet“, in: LThK² 6. 1961, 33f, hier 34. – Unter dem Begriff „Katechet“ wird hier auch der an öffentlichen Schulen unterrichtende Religionslehrer verstanden.

³⁰ Vgl. dazu vor allem Ludwig Bertsch, Laien als Gemeindeleiter. Ein afrikanisches Modell. Texte der Erzdiözese Kinshasa (Theologie der Dritten Welt 14). Freiburg-Basel-Wien 1990; auch Ludwig Bertsch, Die gottesdienstliche Einsetzung und die liturgischen Dienste der Laien als Gemeindeleiter in der Ortskirche von Kinshasa/Zaire, in: Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung. Hg. v. Martin Klöckener/Klemens Richter (QD 171). Freiburg-Basel-Wien 1998, 196–213.

³¹ Vgl. Brigitte Fischer, Neue Dienste in der katholischen Kirche Taiwans. Die „freiwilligen Laienapostel“ auf Taiwan im Rahmen der gesamtkirchlichen Fragen nach Bedeutung und Aufgaben der Laien im Glaubensvollzug einer Ortskirche (NZM Supplementa 42). Immensee 1994, 342.

willigen Laienapostel“ in priesterlosen Gemeinden Leitungsfunktionen übernehmen und damit als Priesterersatz wirken. In diesen Frauen und Männern sieht Fischer deshalb auch potentielle Weihe-Kandidaten und -Kandidatinnen, nicht aber „freiwillige Laienapostel“, die ihren Namen zu Recht tragen. Wirkliche Laienämter sieht sie in jener „Gruppe, die neben ihrem Engagement in karitativen Bereichen der Seelsorge auch liturgische Dienste wie die des Lektors, der Kommunionhelferin und zum Teil auch das Leiten von Wortgottesdiensten, das Predigen etc., jedoch keine Leitungsfunktion ausübt“³². Beachtenswert ist sicher, daß der größte Widerstand gegen diese neuen Dienste von den bezahlten Katechisten kam, die ihre angestammte Rolle zu Recht bedroht sahen.

Auch in der lateinamerikanischen Kirche sind in der Nachkonzilszeit neue Laienämter entstanden³³. Exemplarisch sei hier auf die *Delegados de la Palabra* der Kirche in Honduras verwiesen³⁴. „Die Delegados betreuen viele der kleinen Gemeinden, feiern Wortgottesdienste. In vielen Fällen sind sie auch der Motor für eine bessere wirtschaftliche und soziale Zukunft: Im Rahmen ihrer Ausbildung für das Amt des Delegado haben die Frauen und Männer viel über Politik, Gesellschaft, Um-

weltprobleme und weitere Fragen gelernt. Das geben sie an die Gemeinden auf dem Lande weiter“³⁵.

Die Aufgabe eines *Delegado* gilt als ehrenvoll. Mit großem Eifer und Einsatz leiten sie Wortgottesdienste auch am Sonntag, wenn kein Priester mit der einzelnen Basisgemeinde Eucharistie feiern kann³⁶. Kommt allerdings der Priester in die Gemeinde, ist es für alle eine große Freude. Weder verstehen sich die *Delegados de la palabra* als Konkurrenz für die Priester, noch erfahren diese sie für sich als Konkurrenz. Als die Honduranische Bischofskonferenz 1992 in einem Hirtenbrief auf die mehr als 25jährige Erfahrung mit Wortgottesdiensten und den dafür beauftragten Laien zurückschaute, konnte sie jedenfalls schreiben: „Die Einheit der Diözesan- und Pfarrgemeinde mit der Basisgemeinde im Dorf, die sich zum Wortgottesdienst trifft, ist typisch für unsere kirchliche Wirklichkeit“³⁷.

Vor allem im deutschsprachigen Raum sind mit den Pastoralreferentinnen und -referenten beziehungsweise den akademisch gebildeten Pastoralassistentinnen und -assistenten hauptberufliche pastorale Dienste entstanden, die grundsätzlich die gleiche theologische Kompetenz haben wie die Priester und denen – je länger je mehr – auch selbständige Verantwortung nicht nur für

³² B. Fischer 1994, 342.

³³ Vgl. dazu allgemein Alberto Parra, Laiendienstämtler, in: *Mysterium Liberationis. Grundbegriffe der Theologie der Befreiung*. Hg. v. Ignacio Ellacuría/Jon Sobrino. Bd. 2. Luzern 1996, 951–973.

³⁴ Vgl. dazu neben dem im folgenden genannten Hirtenbrief der Honduranischen Bischofskonferenz den „Adveniat Report 94/95“ (Hg. v. Adveniat. Essen o.J. [1995], v.a. S. 20–22 und 27. In diesem Jahr bildete Honduras den Informationsschwerpunkt der deutschen Bischöflichen Aktion Adveniat.

³⁵ Adveniat-Report 94/95, 27.

³⁶ Wenn auch Pfarrgemeinden als Gemeinschaften von Gemeinschaften verstanden werden, muß nicht jede Gemeinschaft selbst quasi autonom und eucharistiefähig sein. Auch wenn ohne das ordinierte Amt Gemeinden defizient sind, so ist doch die Anwesenheit eines Priesters nicht hinreichendes Kriterium für eine lebensfähige Gemeinde. Für verantwortete pastorale und personale Entscheidungen ist eine entsprechende Krieteriologie notwendig.

³⁷ Bischofskonferenz von Honduras, Hirtenbrief Wortgottesdienst und Gemeinde vom 22. November 1992. Hg. v. Adveniat. Essen o.J., 14 (Nr. 16).

kasuale Bereiche, sondern auch für ganze Gemeinden übertragen wird. Nicht zuletzt die Deutsche Bischofskonferenz hat in den vergangenen Jahren unter maßgeblicher theologischer Führung von Bischof Walter Kasper versucht, das Zueinander der unterschiedlichen Dienste zu klären und sie so zu profilieren³⁸.

Die theoretischen Klärungen werden freilich durch eine Praxis konterkariert, in der aus pastoralen Notwendigkeiten heraus Laien mit Aufgaben betreut werden, die aus theologischen Gründen ordinierten Amtsträgern übertragen werden müßten beziehungsweise bei deren verantwortlicher Übernahme die Betroffenen von der Sache her zu ordinieren wären. Natürlich werden in allen Bereichen Priester, Diakone und Laien neben ihren originären Aufgaben immer auch subsidiäre Aufgaben wahrnehmen. Doch nur wenn im Blick auf jeden Beruf gesagt werden kann, was seine originäre Aufgabe ist, und wenn zugleich diese originären Aufgaben die Identität der einzelnen prägen, werden die neuen pastoralen Berufe eine Eindeutigkeit bekommen, die sie wünschenswert und notwendig sein läßt, auch wenn genug Priester und Diakone zur Verfügung stehen. Deshalb ist den deutschen Bischöfen nur zuzustimmen, wenn sie „eine klare Profilbestimmung der unterschiedlichen pastoralen Berufe [für] geboten“³⁹ halten. Wünschenswert wäre dabei, daß nicht extensiv gefragt wird, was gerade noch ohne Weihe geht, sondern daß die Leitfrage lautet, für welche

Aufgaben eine Beauftragung und für welche eine sakramentale Weihe angemessen ist.

4. Zur liturgischen Sendung der neuen pastoralen Dienste

Auch eine nichtsakramentale Beauftragung sollte freilich nicht als formaler juridischer Akt verstanden werden, sondern an der sakramentalen Grundgestalt der Kirche teilhaben. Ein angemessener ekklesiologischer Ort der neuen pastoralen Dienste kann insofern nicht auf einen entsprechenden liturgisch-sakramentlichen Ausdruck verzichten. Nun heißt es in der Laieninstruktion dazu in einer Anmerkung: „Wenn Pastoralassistenten im Rahmen einer Feier zur Mitarbeit am pastoralen Dienst der Priester beauftragt werden, soll diese Feier zeitlich nicht mit der Spendung des Weihesakramentes zusammenfallen. Auch ein Ritus, der jenem für die Beauftragung zum Akolythat und Lektorat ähnlich ist, muß vermieden werden.“⁴⁰ Sachgerecht ist dieser Hinweis, wenn er den eigenen Charakter der neuen Dienste genauso stärkt wie die Eigenständigkeit des Ordo und der *Ministeria* des Lektor und Akolythen. Denn in der Tat wäre es problematisch, unterschiedslos die Pastoralassistenten/innen zum Lektor oder Akolythen zu beauftragen, obwohl sie gerade einen anderen Dienst ausüben. Freilich wird die Grundstruktur eines solchen Ritus aus sachlichen Gründen den Beauftragungen zum Akolythat und Lektorat ähnlich

³⁸ Vgl. Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute. 23. Februar 1994 (Arbeitshilfen 118). Bonn 1994; Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde. 28. September 1995 (Die deutschen Bischöfe 54). Bonn 1995; Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. 8. Januar 1999 (Die deutschen Bischöfe 62). Bonn 1999.

³⁹ Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde 1995, 23 (IV. Folgerungen 3).

⁴⁰ Instruktion 18 Anm. 57 (Praktische Verfügungen, Art. 1 § 3 Anm.).

sein (müssen). Denn es geht ja um einen Dienst, der ortskirchlich realisiert ist, formal aber in einer gewissen Analogie zu den weltkirchlichen Diensten des Lektors und Akolythen konzipiert ist.

Schon unmittelbar nach dem Konzil wurde es abgelehnt, den Katechisten die niederen Weihen zu erteilen, nicht nur weil diese seinerzeit allein Vorstufen zum Priesteramt waren, sondern auch weil es fragwürdig erschien, altkirchliche Bräuche zu restaurieren. Trotzdem hieß es dann: „Durch den liturgischen Akt bei der Einführung ins Amt empfangen sie nach theologischer Auffassung ein Sakramentale (ähnlich den niederen Weihen...) und damit auch die für die Verwaltung und Ausübung des Amtes erforderlichen Ständesgnaden und übernatürlichen Hilfen.“⁴¹ Was im Blick auf die Katechisten schon vom Konzil angeregt und in *Ministeria quaedam* von Paul VI. aufgegriffen wurde, mußte in der Tat entschieden fortgeführt werden. Der Ritus, mit dem in Zaire die *Bokambi* in ihr Amt eingeführt werden⁴², und die Riten, mit denen im deutschen Sprachgebiet die Pastoralassistent/inn/en gesendet werden⁴³, sind insofern nicht beliebige Elemente, sondern Ausdruck

einer ekklesialen Verortung dieser Dienste.

Es ist eine wichtige Aufgabe der römischen Kirchenleitung, auf Übergriffe und mißbräuchliche Entwicklungen sensibel zu reagieren, damit nicht aus gutem Willen die sakramentale Grundstruktur und das normative Ämtergefüge gefährdet werden. Es ist aber eine genauso wichtige Aufgabe, sinnvolle ortskirchliche Entwicklungen weltkirchlich anzuerkennen und so die Vielfalt in der Einheit zu fördern. Auseinandersetzungen über angemessene Sendungsfeiern sind insofern nicht vernachlässigbare „Nebenkriegsschauplätze“. Sie gehören vielmehr wesentlich zur Frage nach dem ekklesialen Ort der Dienste, machen auf ungelöste Fragen aufmerksam und dokumentieren einen erreichten oder auch noch nicht erreichten Konsens. Die Entwicklung solcher Sendungsrituale darf deshalb weder den Angehörigen einer einzelnen Berufsgruppe, noch dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Die Ordnungen der Sendungsfeiern sollen vielmehr Ausdruck eines ekklesialen Bewußtseins der jeweiligen Ortskirche sein und bedürfen deshalb aus inneren Gründen der Approbation durch den Bischof⁴⁴.

⁴¹ Suso Brechter [Kommentar zu Ad gentes 17], in: LThK.E 3. 1968, 70.

⁴² Vgl. Bertsch 1990, 215–221.

⁴³ Vgl. Jürgen Burkhardt, Die liturgische Feier der Beauftragung von Pastoralreferenten. Die derzeitige Praxis in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, in: LJ 36. 1986, 109–130; Guido Bausenhardt, Zur Feier der Beauftragung von Pastoralreferent(inn)en. Befund – Reflexionen – Optionen, in: Ordination – Sendung – Beauftragung. Anfragen und Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur. Hg. v. Michael Kessler (Kontakte 4). Tübingen/Basel 1996, 9–37; Maria Eicher, „... und nehme euch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.“ Österreichische Sendungsfeiern als Spiegel von Dienst und Amt der Pastoralassistent/inn/en. Dipl.-Arbeit masch. Linz 1998.

⁴⁴ Wo in einem größeren Gebiet grundsätzlich ein einheitliches Berufsbild gegeben ist, wird über die einzelne Diözese hinaus auch die Entwicklung einer einheitlichen (Grund-) Gestalt der Sendungsfeiern sinnvoll sein. So wurden in Österreich bereits Musterordnungen entwickelt, deren Übernahme beziehungsweise Adaptierung dem einzelnen Bischof freisteht (vgl. Die Sendungsfeier für kirchliche Dienste in den Diözesen Österreichs. Hg. v. d. Liturgischen Kommission für Österreich. Salzburg 1991). Die Liturgische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat nach entsprechenden Anfragen eine Orientierungshilfe für solche Feiern erarbeitet (vgl. Gottesdienste anlässlich der Beauftragung von Pastoral-/Gemeindereferenten/innen, in: LJ 41. 1991, 53–57).

Die Geschichte der Niederen Weihen zeigt jedenfalls, daß die Einheit des Amtes in der Kirche sich nicht notwendigerweise in der sakramentalen Teilhabe aller am dreigestuften Amt niederschlägt. Wohl aber bedarf es einer Verbindung mit den Trägern des sakramentalen Amtes. Daß dieser Zusammenhang nicht nur in einem juristischen Akt, sondern in einem liturgischen Geschehen Ereignis wird, ist sichtbares Symbol des sakramentalen und geistlichen Charakters der Kirche. Beauftragungen in Analogie zu den Beauftragungen zum Lektor und Akolythen brächten heute angemessen zum Ausdruck, was früher in den Sakramentalien der Niederen Weihen geschah⁴⁵.

Daß hier kein weltkirchlich verbindlicher Ritus vorliegen kann, ergibt sich aus dem ortskirchlichen Charakter der neuen Dienste. Im Rückgriff auf die Anregung Papst Pauls VI. und das Motuproprio *Ministeria quaedam* dürfte es immer noch sinnvoll sein, daß „die Bischofskonferenzen“ ortskirchlich profilierte Laiendienste in Analogie zu den weltkirchlich realisierten Diensten des Lektors und Akolythen „vom Apostolischen Stuhl erbitten“⁴⁶.

Auch wenn die Sakramentenkongregation einen entsprechenden Antrag der Schweizer Bischofskonferenz 1979 abgelehnt hat⁴⁷, sollte die Frage zwei Jahrzehnte später mit den neuen Erfahrungen einer erneuten Prüfung zugeführt werden. Die Laieninstruktion hat die gegenwärtige Rechtslage in Erinnerung gerufen, aber als disziplinäres Dokument die dahinterliegenden Fragen nicht weiterführen oder gar lösen können. Erledigt hat sich deshalb noch lange nicht die Arbeit der von Papst Johannes Paul II. in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Christifideles laici* angekündigten besonderen Kommission, die „die verschiedenen theologischen, liturgischen, juristischen und pastoralen Probleme vertiefen soll, die sich aus der aktuellen wachsenden Zahl von Diensten, Aufgaben und Funktionen, die Laien anvertraut werden, ergeben“⁴⁸. Negative Abgrenzungen allein werden jedoch nicht genügen, um jene Männer und Frauen zu stützen, die dem Aufbau der Gemeinden dienen sollen. Positive Orientierungen könnten erwachsen aus einem klaren Berufsbild und einer sachgerechten Feier der Beauftragung, die dem Gewicht entspricht, das dem jeweiligen Dienst zukommt.

⁴⁵ Während bei den Beauftragungen zum Lektor und Akolyth das Segensgebet als liturgischer Ausdruck der Sendung (als „performativer Akt“) anzusehen ist, sind die Segensgebete bei den Sendungsfeiern in Österreich (vgl. Eicher 1998, 97) und in den meisten deutschen Diözesen (vgl. Burkhardt 1986, 122–124) Gebete für die Männer und Frauen, die bereits mit einem absoluten Sendungsspruch (und oft einem entsprechenden Zeichen) gesendet sind. Damit ist liturgisch – ganz im Sinne der Laieninstruktion – ein wesentlicher Unterschied zwischen den Beauftragungen und den Sendungsfeiern gegeben. Im Blick auf die geistliche Struktur der neuen pastoralen Dienste wirft diese Feierpraxis allerdings Fragen auf, die freilich mit der Anerkennung der neuen pastoralen Dienste als ortskirchliche *ministeria* zusammenhängen. – Als Ansatz für solche Sendungsfeiern vgl. auch die *Benedictio Catechistarum* des römischen Benediktionale: De Benedictio-nibus. Editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1985, 139–145.

⁴⁶ *Ministeria quaedam*; EDIL/DEL 2879.

⁴⁷ Vgl. dazu die Hinweise bei Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin, Pastoralreferent/-referentin (Praktische Theologie im Dialog 9). Freiburg/Schweiz 1994, 146f, zum Antrag auch 142 und 144.

⁴⁸ Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt. 30. Dezember 1988 (VAS 87). Bonn 1989, 37 (Nr. 23).